

Besondere Bedingung Nr. 8333

Globalschutz der Gemeinde-Haftpflichtversicherung

1. Risikobeschreibung:

- 1.1 Versicherungsschutz wird geboten für die Gemeindeverwaltung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung mit allen daraus sich ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten.

Abschnitt B, Ziffer 18 EHVB gilt sinngemäß erweitert.

- 1.2 Ausgenommen von dieser globalen Risikobeschreibung bleiben ausschließlich folgende Risiken:

- 1.2.1 Das gesetzliche Haftpflichtrisiko aus dem Bereich solcher wirtschaftlicher Unternehmen, die Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften sind. Dasselbe gilt für die Beteiligung an solchen Unternehmen.

- 1.2.2 Das gesetzliche Haftungsrisiko aus der Errichtung, dem Bestand und Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen und anderen Abfallbehandlungsanlagen.

- 1.2.3 Sachschäden durch Umweltstörung aus dem Bestand und Betrieb der gemeindeeigenen Mülldeponie.

Hinweis: Das gesetzliche Haftpflichtrisiko der Gemeinde aus dem Bestand und Betrieb von Problemstoffsammelstellen gemäß AWG gilt mitversichert.

- 1.2.4 Hinweis : Keinesfalls versichert ist das Haftpflichtrisiko für Umweltschäden aus dem Normalbetrieb!

- 1.2.5 Das Bauherrnhaftpflichtrisiko, wenn die Baukosten des jeweiligen Projektes EUR 75.000,00 übersteigen (außer es handelt sich um die Errichtung von Gemeindestraßen, -wegen, -plätzen und -brücken).

- 1.2.6 Der Betrieb öffentlicher und privater Krankenanstalten, Pflegeheimen und Pflegestationen.

2. Vertragsgrundlagen und Versicherungssummen:

- 2.1 Es gelten die AHVB und EHVB soweit in den Besonderen Bedingungen, die im folgenden Punkt 2.2 erwähnt sind, nichts anderes vereinbart ist.

Hinsichtlich Umfang des versicherten Risikos gilt ausschließlich die definierte Risikobeschreibung des vorigen Punktes 1.

- 2.2 Zusätzlich gelten die folgenden Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen:

Besondere Bedingungen

- 2.2.1 Im Rahmen der in der Versicherungsurkunde angeführten Pauschalversicherungssumme für Personen- und Sachbeschädigungen (PVS) gelten mitversichert, soweit nicht in den folgenden Punkten eine andere Versicherungssumme vereinbart ist.

- 2.2.2 Umweltschäden aus der Lagerung von Mineralölprodukten und aus dem Bestand und Betrieb von Problemstoffsammelstellen und Wertstoffinseln :

Der Versicherungsschutz gilt im Rahmen des Artikel 6 AHVB und somit ausschließlich für Störfälle (ein Störfall wird grundsätzlich definiert als "technisches Gebrechen oder menschliches Versagen"). Kein Versicherungsschutz besteht daher für Umweltschäden aus Normalbetrieb und für die Tätigkeiten und Einrichtungen des Artikel 6, Punkt 3.6 AHVB.

Die Einhaltung sämtlicher in Genehmigungsbescheiden erteilten Auflagen und Vorschriften gelten als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß Artikel 6 VersVG bewirkt.

Versicherungssumme im Rahmen der PVS: EUR 150.000,00.

- 2.2.3 Folgeschäden aus Kanalgebrechen oder aus Gebrechen sonstiger Rohrleitungen (z.B. Wasserleitungen), sofern diese Anlagen nicht älter als 20 Jahre sind:

Diese Versicherungssumme für Folgeschäden gilt unabhängig davon, ob ein Folgeschaden auf eine plötzliche Ursache zurückzuführen ist oder plötzlich entsteht, ob dem Gebrechen eine allmähliche Ursache zu Grunde liegt (z.B. Korrosion) oder der Folgeschaden durch allmähliche Einwirkung entsteht.

Versicherungssumme im Rahmen der PVS: EUR 150.000,00.

- 2.2.4 Allmählichkeitsschäden:

Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Artikel 7, Punkt 11 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit. Schäden durch ständige Emissionen des versicherten Betriebes bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne des Artikel 6 AHVB.

Versicherungssumme im Rahmen der PVS: EUR 150.000,00.

- 2.2.5 Mietsachschäden:

Eingeschlossen ist abweichend von Artikel 7, Punkt 10 AHVB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Bereich Feuer- und Leitungswasserschäden an für betriebliche Zwecke gemietete fremde Gebäude oder Räumlichkeiten. Insoweit für diese Risiken anderweitig Versicherungen bestehen, gehen diese im Schadenfalle vor.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung sowie Schäden an Klima-, Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.

Versicherungssumme im Rahmen der PVS: EUR 150.000,00.

- 2.2.6 Tätigkeitsschäden an unbeweglichen Sachen:

Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Artikel 7, Punkt 10.3 AHVB als mitversichert.

Versicherungssumme im Rahmen der PVS: EUR 15.000,00.

- 2.2.7 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander:

Solche Personenschäden gelten als mitversichert, auch wenn es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern der Gemeinde handelt. Abschnitt A, Punkt 3.2 EHVB gilt insofern als abgeändert. Voraussetzung ist, dass der unfallbedingte Krankenstand der geschädigten Person 14 Tage übersteigt. Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Sozialversicherungsregresse.

- 2.2.8 Verlust und Abhandenkommen eingebrachter Sachen, ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge:

Die Besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Ziffer 7, Punkt 2 EHVB ist getroffen. Die Versicherungssumme für Verlust und Abhandenkommen eingebrachter Sachen der Badegäste beträgt EUR 1.100,00, davon jedoch höchstens EUR 550,00 für Kostbarkeiten, Geld, Schecks und Wertpapiere, insgesamt jedoch nicht mehr als EUR 11.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Tages.

- 2.2.9 Reine Vermögensschäden:

Reine Vermögensschäden sind abweichend von Artikel 1, Punkt 2.1.1 AVHB mitversichert.

Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Artikel 6 AHVB sowie für den Bereich des Produkthaftpflichttrisikos gemäß Abschnitt A, Ziffer 2 EHVB.

Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB findet Anwendung.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden durch

- ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- Erklärungen über die Dauer der Bauzeit oder über Lieferfristen;
- Nichteinhaltung von Fristen oder Terminen;
- Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten;
- Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung;
- Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Schecks, Wertpapieren und Wertsachen.

Versicherungssumme im Rahmen der PVS: EUR 15.000,00.

2.2.10 Verwahrung von beweglichen Sachen:

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 7, Punkt 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen aus dem Titel Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung. Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, bleiben gemäß Artikel 7, Punkt 10.2 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Kraft-, Luft-, und Wasserfahrzeuge sowie elektronische Datenverarbeitungsanlagen.

Versicherungssumme im Rahmen der PVS: EUR 15.000,00.

2.2.11 Die persönliche Haftpflicht des abfallwirtschaftsrechtlichen Geschäftsführers.

2.2.12 Wasserwerke-Amtshaftung:

Hinsichtlich des Risikos aus dem Bestand und Betrieb des gemeindeeigenen Wasserwerkes bzw. der versicherten Wasserleitungen erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Artikel 7, Punkt 3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen auf Grund des Amtshaftungsgesetzes in der jeweiligen Fassung, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

2.2.13 Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde im Umfang der EHVB, Abschnitt B, Ziffer 14.

Insoweit für diese Risiken anderweitig Versicherungen bestehen, gehen diese im Schadenfalle vor.

2.2.14 Schäden an zur Verfügung gestellten Sachen für Einsätze und Übungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde:

1. Die Besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Ziffer 14, Punkt 5 EHVB ist getroffen.

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 1 und Artikel 7, Punkt 10 AHVB, ohne Rücksicht darauf, ob eine Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmer besteht oder nicht, auch auf Schäden an fremden, dem Versicherungsnehmer für Einsätze und Übungen zur Verfügung gestellten Sachen, jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

2. Versicherungssumme im Rahmen der PVS: EUR 7.500,00.

2.2.15 Europadeckung:

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 3, Punkt 1 AHVB auch auf das europäische Ausland. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.

Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Island, Grönland, Spitzbergen, ferner die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren, sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und der GUS.

In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB fallen nicht unter die Versicherung employer's liability, worker's compensation und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen.

Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers mit Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

Diese Europadeckung gilt nicht für

- im Ausland befindliche Gebäude oder Betriebsstätten.
- Arbeitsunfälle von Personen, die nicht den österreichischen Sozialversicherungsgesetzen unterliegen.

2.2.16 Tierhaltung:

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an fremden zu belegenden Tieren. Artikel 7, Punkt 10 AHVB findet keine Anwendung.

2.2.17 Privathaftpflicht anlässlich von Dienstreisen:

Für den Bürgermeister, die Gemeinderatsmitglieder und Dienstnehmer der versicherten Gemeinde gilt während der Dienstreisedauer das Risiko aus der Privathaftpflicht gemäß Abschnitt B, Ziffer 16 EHVB mitversichert.

Insoweit für diese Risiken anderweitig Versicherungen bestehen, gehen diese im Schadenfalle vor.

2.2.18 Veranstalter:

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des Deckungsumfanges der AHVB sowie des Abschnittes A, Ziffer 1 und Ziffer 3 EHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.
2. Abweichend von Abschnitt A, Ziffer 1, Punkt 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten teilweise für Fremdzwecke benützt werden.
3. Für das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten usw. findet Abschnitt B, Ziffer 10, Punkt 1.2 EHVB sinngemäß Anwendung.
4. Die für den Versicherungsnehmer handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Abschnitt A, Ziffer 1, Punkt 3 EHVB mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Dritte, die auf Grund eines Werkvertrages oder im Rahmen einer gewerberechtlichen Tätigkeit zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden.
5. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an ausgestellten Sachen sowie an Fluren und Kulturen.
6. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist ferner die Schadenersatzpflicht aus der Beschädigung der den Veranstaltern für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten oder der von ihnen gemieteten bzw. entliehenen Räumlichkeiten, Plätzen, Gärten, Freigeländen und Gegenständen, die zu deren Einrichtung oder Ausschmückung dienen (Punkt 2.2.5 findet keine Anwendung).

7. Bei Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrgesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes sowie mit Motorbooten bezieht sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf das Veranstalterisiko.

Schadenersatzverpflichtungen aus der Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge bleiben demnach vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3. Selbstbehalt:

Gültig ausschließlich für die Risiken gem. Pkt. 2.2.2 bis 2.2.6, 2.2.9, 2.2.10, 2.2.14, 2.2.18.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt pro Versicherungsfall 10%, mindestens EUR 180,00, maximal EUR 1.450,00.

HINWEIS: Der Selbstbehalt gilt nicht für Personenschäden.

4. Versicherungssumme:

Es gilt die in der Versicherungsurkunde angeführte Pauschalversicherungssumme, außer es sind im Punkt 2 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme andere Versicherungssummen angeführt.